

Art. 25. Die Höfe von Osterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland gewährleisten S. M. dem König der Belgier die Durchführung aller der vorausgehenden Artikel.

London, 15. November 1831. Sylvain Van de Weyer, Esterházy, Weissenberg, Tallenrand, Palmerston, Bülow, Lieven, Matsuzewic.

b) Die Garantie der Großmächte.

(Aus dem Vertrag der Großmächte mit Belgien vom 19. April 1839.)¹

Art. 1. Die Herrscher der Großmächte erklären, daß die unten angefügten Artikel, welche den Wortlaut des am heutigen Tage zwischen S. M. dem König der Belgier und S. M. dem König der Niederlande abgeschlossenen Vertrages² bilden, die gleiche Geltungskraft genießen sollen, als wenn sie wörtlich in die gegenwärtige Abmachung eingefügt wären, und daß sie demnach unter die Garantie dieser Herrscher gestellt sind.

B. Inneres Staatsleben.

I. Die Nationalitätenfrage.

15. Aus Briefen des belgischen Ministers Rogier 1834.³

Alle Bestrebungen unserer Regierung müssen auf die Vernichtung der flämischen Rasse abzielen, um die Vereinigung Belgiens mit unserem großen Vaterlande Frankreich vorzubereiten. (An Palmerston.)

Die ersten Grundsätze einer guten Verwaltung beruhen auf dem ausschließlichen Gebrauch einer Sprache, und es ist klar, daß die einzige Sprache der Belgier das Französische sein muß. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, ist es notwendig, daß alle Militär- und Zivilämter Wallonen oder Luxemburgern übertragen werden; auf diese Weise werden die Flamen, wenn man sie zeitweise der mit diesen Ämtern ver-

tierten; vielmehr war diese Abwandlung unumgänglich geworden, nachdem im Geheimartikel des Festungsvertrages (oben Nr. 12) einzelne der Großmächte sich Einmarsch- und Besatzungsrechte in dem neutralisierten Staate ausdrücklich vorbehalten hatten. Daß somit ein Einmarsch fremder Truppen in Belgien keine Verletzung der belgischen Neutralität darzustellen brauchte, hat vor allem der belgische Major Girard schon vor dem Kriege mehrfach betont (seine Aufsätze jetzt deutsch unter dem Titel: Wie ein Belgier das Verhängnis seines Vaterlandes voraussah, Berlin 1916); vgl. auch E. Norden, Das neutrale Belgien und Deutschland (München 1916).

¹ Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts (Gotha 1911) I S. 266.

² Er bildet eine wörtliche Wiederholung des Vertrages vom 15. Nov. 1831 (oben Nr. 14 a); nur fehlt Art. 25 sinngemäß.

³ Daumont, Le mouvement flamand (Brüssel 1912) I S. 84 f. — Rogier, ein geborener Franzose, war Mitglied der provisorischen Regierung von 1830 und später mehrfach Minister.